



Guschelmuth, Gemeinde. Grundwasserschutzzonen der Quelfassung «B7 in Kleinguschelmuth » im Eigentum der Industriellen Betriebe der Stadt Murten. Genehmigung des Plans und des Reglementes

gestützt :

auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991, besonders auf dessen Artikel 20 ;

auf die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) ;

auf die Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) ;

auf die Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni 1999 ;

auf die Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (StoV) und deren Anhang 4.3 und 4.5, geändert am 29. Oktober 1998 und 31. März 1999 ;

auf das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG) ;

auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrates vom 18. Juni 2001 ;

auf das Dossier,

in Erwägung :

I. VERFAHREN

Die Gemeinde von Guschelmuth hat während 30 Tagen durch Mitteilung im Amtsblatt Nr. 36 vom 9. September 1994 den Plan und das Reglement zu den Schutzzonen « S » der Quelfassung (S1 und S3) « B7 in Kleinguschelmuth » im Eigentum der Industriellen Betriebe der Stadt Murten, öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage wurden drei Einsprachen eingereicht.

Diese Einsprachen wurden durch Vereinbarung mit den Industriellen Betreibern der Stadt Murten zurückgezogen.

II. GENEHMIGUNGSANFORDERUNGEN

Das Amt für Umweltschutz hat den Gewässerschutzzonenplan S und das dazu gehörende Reglement für die Quelfassung « B7 in Kleinguschelmuth » geprüft, festgestellt das eine Begrenzung einer Zone S2 nicht notwendig ist und am 30. Mai 2001 ein positives Gutachten abgegeben.

III. VERÖFFENTLICHUNG

Dieser Genehmigungsbeschluss muss von den Gemeinderäten im Mitteilungsblatt der Gemeinden oder im Amtsblatt innerhalb von 30 Tagen (Art. 10 ARRPBG) veröffentlicht werden,

beschliesst :

1. Der Plan und das Reglement zu den Schutzzonen « S » der Quelfassung « B7 in Kleinguschelmuth », die von den Gemeinderäten von Guschelmuth am 6. März 2000 angenommen wurden, werden mit den in den Erwägungen dargelegten Anforderungen genehmigt.
2. Sie treten mit der Genehmigung in Kraft.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.
4. Mitteilung

an das Amt für Umweltschutz, mit dem Dossier und dem Auftrag zur Weiterleitung dieses Beschlusses an :

- die Gemeinde Guschelmuth (Originalbeschluss, mit dem Dossier) ;
- die Gemeinde Murten (Originalbeschluss, mit dem Dossier) ;
- das kantonale Laboratorium ;
- das Oberamt des Seebezirkes ;
- die Industriellen Betriebe der Stadt Murten.

DER STAATSRAT, DIREKTOR

C. Lässer

Freiburg, den 19. Juni 2001

G E M E I N D E G U S C H E L M U T H

SCHUTZZONENREGLEMENT "S"

der Quellfassung B7 in Kleinguschelmuth

Eigentümer: Industrielle Betriebe Murten

Kantonales Amt für Umweltschutz (AfU)

Office de la protection de l'environnement (OPEN)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG).
- Allgemeine Gewässerschutzverordnung des Bundesrates vom 28. Oktober 1998 (GSchV).
- Verordnung des Bundesrates vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).
- Kantonales Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Kantonales Ausführungsbeschluss vom 7. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

ART. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Grundwasserschutzzone S wird unterteilt in die Zonen:

- SI (Fassungsbereich)
- SII (engere Schutzzone)
- SIII (weitere Schutzzone)

gemäss Schutzzonenplan.

ART. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Zeichenerklärung: + zugelassen

- verboten

- b die betreffenden Tätigkeiten und Anlagen können im allgemeinen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden eingehalten werden; in gewissen Fällen müssen Verbote erlassen werden.

Die Wasserversorgungen und die Besitzer der Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, den von den Schutzzonen betroffenen Grundbesitzern die Nutzungsbeschränkungen mitzuteilen und diesen allfällige Ergänzungen bekanntzumachen (z.B. neue Anwendungsverbote von Pflanzenschutzmitteln).

Ausserdem sind sie verpflichtet:

- die Einhaltung der gültigen Vorschriften zu überwachen,
- den Zustand risikoreicher Installationen wie Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittel- und Pflanzenschutzmittelager regelmässig zu überprüfen, so dass diese kein Wasser verschmutzen können.

Die Anmerkungen sind Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

+: zugelassen/ -: verboten/ b: bewilligungspflichtig		SI	Zone SI	SIII
A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG				
a. <u>Bodennutzung</u>				
Graswirtschaft	+	+	+	
Weidegang	b	+	+	
Ackerbau	-	+	+	
Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	b ²	+	
Container-Pflanzenschulen und ähnliches	-	-	b	
Wald	+	+	+	
b. <u>Düngung</u>				
Ausbringen von Hofmist	-	+ ^{1,2}	+ ²	
Ausbringen von flüssigem Klärschlamm, gekalkt oder kom- postiert, hygienisiert	-	+ ^{1,2}	+ ²	
Ausbringen von hygienisiertem Kompost	-	+ ^{1,2}	+ ²	
Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm	-	-	-	
Ausbringen von nicht hygienisiertem Kompost	-	-	-	
Anwenden von Handelsdünger	-	+ ²	+ ²	
In forstlichen Pflanzgärten	-	-	+	
Lanzendüngung	-	-	-	
c. <u>Pflanzenbehandlungsmittel</u>				
(Pflanzenschutzmittel, Herbizide und Wachstums- Regulatoren)				
Anwendung von Pflanzenbehandlungsmittel	-	+ ²	+ ²	
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Forstwirtschaft	-	+ ²	+ ²	
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutz- mitteln	-	-	+ ²	
Andere Produkte	-	-	-	
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden in forstlichen Pflanzengärten	-	-	+ ²	
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen, sowie Beseitigung von Brühresten und Reinigung von Geräten	-	-	+ ²	

+: zugelassen/ -: verboten/ b: bewilligungspflichtig		SI	Zone SI	SIII
d.	<u>Holzschutzmittel</u>			
e.	<u>Bewässerung</u>			
	Anwendung von Oberflächenwasser	-	+	+
	Anwendung von häuslichem gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
f.	<u>Übriges</u>			
	Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	-
B. SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN				
	Grün- und Hartplätze	-	+1	+1
	Zeltplätze	-	-	-
	Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
	Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln	-	b ³	b ³
C. HOCH- UND TIEFBAUTEN				
	(soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)			
	Generell	-	-	-
	Zugelassen sind:			
	- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden	-	b	+
	- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch andere grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden; Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke sind zugelassen	-	-	+
	- Rauhfuttersilos	-	-	+
	- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
	- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	b ⁴

	SI	Zone SI	SIII
D. ABWASSERANLAGEN			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:	-	-	-
- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-5	b
- Jauchegruben, Jaucheleitungen, Überflur- Jauchebehälter	-	-	b
- Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärme pumpen	-	-	-
- Sickerschächte für Dachwasser	-	b	+
- Sickerschächte für Platzwasser	-	-	-
- Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b
E. VERKEHRSLAGEN			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:	-	-	-
- Strassen	-	-5,6,8	+6
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+7,8	+
- Bahnlinien	-	-2,5	+2
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+
- Anwendung von Herbiziden	-	-	b
F. AUTOABSTELLPLÄTZE			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:	-	-	-
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	-
- nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze usw.), landwirtschaftliche Schuppen und Garagen	-	-	+

+: zugelassen/ -: verboten/ b: bewilligungspflichtig		SI	Zone SI	SIII
G. ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN				
Generell	-	-	-	-
Zugelassen sind, falls Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:				
- Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+	+
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk	-	-	-	+
- Überflurbehälter mit einem Nutzvolumen bis 30'000 l je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-	-	-	+ ⁹
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2'000 l.	-	-	-	+
- Ersatz von bestehenden anderen Anlagen	- ¹⁰	- ¹⁰	- ¹⁰	- ¹⁰
- Wärmepumpen	-	-	-	b
- Sonden die dem Boden Wärme entziehen	-	-	-	b
H. UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE				
Generell	-	-	-	-
Zugelassen sind:				
- Rohrleitungen für Brenn- und Treibstoffe	-	-	-	+
I. MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WÄSSENPLÄTZE, FRIEDHÖFE				
Generell	-	-	-	-
Zugelassen sind:				
- Materialzwischenlager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	b	+
K. MATERIALENTNAHMEN (KIES-, SAND-, LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)				
Generell	-	-	-	-
Ausnahmen: beim Vorliegen zwingender Gründe	-	-	-	b

ANMERKUNGEN

- 1.1 Für Ackerkulturen ist die Einzelgabe von Jauche oder Vollgülle auf 30 m³/ha beschränkt. Für Wies- und Weideland ist der Gülleaustrag auf 25 m³/ha und pro Nutzung (Schnitt od. Weide) begrenzt; somit erhält eine 4 mal gemähte Wiese höchstens 100 m³/ha. Es darf maximal 40 t Mist pro ha und Jahr ausgebracht werden.
- 1.2 Die Jauche und der Mist müssen regelmässig verteilt werden. Verschlauchungen müssen mit grösster Vorsicht ausgeführt werden. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist muss gut zertreut werden, falls möglich mit einem Mistzetter.
- 1.3 Während des Ausbringens darf der Boden weder gefroren, schneebedeckt noch wassergesättigt sein. Das Ausbringen ist deshalb bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
- 1.4 Brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 1.5 Für Grün- und Hartplätze: die Beschränkungen betreffend die Anwendungsperioden und die Dosierung von Düngemitteln sind ebenfalls gültig.

2. Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, dass feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer eingebracht oder abgelagert werden. Sie verbieten ebenfalls das Ablagern dieser Stoffe ausserhalb der Gewässer oder deren Versickernlassen in den Untergrund (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die vorgeschriebenen Einschränkungen für jedes Produkt müssen eingehalten werden. Zudem müssen die Direktiven und Vorschläge der zuständigen Bundesämter beachtet werden (siehe Liste in der Beilage).

INTENSIVKULTUREN können unter gewissen Bedingungen zugelassen werden. Für solche ebenso wie für Dünge- und Pflanzenschutzmittelfragen muss mit den zuständigen Personen der landwirtschaftlichen Schulen, der Wasserversorgung und des AfU Kontakt aufgenommen werden.

Pflanzenschutzmittelverzeichnis Feb. 1993, siehe Anhang Seite 10; die Liste wird durch das FAW laufend ergänzt.

Die Liste der verbotenen Pflanzenschutzmittel ist Bestandteil dieses Reglementes. Diese Liste wird mit jeder Neuerscheinung des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses nachgeführt. Die Ergänzungen werden den Landwirten durch "die landwirtschaftliche Presse (AGRI-Journal) und das Amtsblatt" mitgeteilt. Das Kantonale Amt für Pflanzenschutzmittel (bei der Station für Pflanzenproduktion in Grange-neuve) ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Im Frühjahr 1987 wurden auf Bundesebene die folgenden Weisungen über den Gebrauch von Produkten auf der Basis von Atrazin oder Simazin erlassen:

Landwirtschaft:

Atrazin konnte bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung verwendet werden, mit maximal 5 kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahr- oder fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung). Aufgrund der neuen Vorschriften kann dieses Produkt nur mehr einmal jährlich vor dem 30. Juni ausgebracht werden, in Mengen von höchstens 1.5 kg/ha. Der Gebrauch von Atrazin im Weinbau (bisher 2 - 5 kg/ha) und in Spargelkulturen (1 - 2 kg/ha) wurde verboten.

Das Ausbringen von Simazin wurde auf maximal 1.5 bis 2.5 kg/ha im Obst- und Weinbau (bisher 5 kg/ha), auf maximal 1 - 2.5 kg/ha in Spargelkulturen (bisher 5 kg/ha) und auf maximal 1 - 1.5 kg/ha im Maisanbau (bisher 5 kg/ha) beschränkt. Das Ausbringen ist nur im Frühjahr bis spätestens 30. Juni erlaubt.

Bahnlinien:

Im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz hat das Bundesamt für Verkehr die Anwendung von Herbiziden auf der Basis von Atrazin und Simazin in den Schutzzonen SI, SII und SIII verboten. In gewissen Fällen (siehe Richtlinien vom 19.01.1989) ist der Gebrauch von Roundup in den Zonen SII und SIII zulässig. In der Zone SI ist die Pflanzenbehandlung mit chemischen Mitteln verboten.

Andere Anwendungen

Seit Inkrafttreten der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe am 1. September 1986 gelten überdies verschiedene allgemeine Anwendungsverbote für Produkte zur Pflanzenbehandlung, so z.B. im Fassungsbereich von Grundwasser, im Wald, am Waldrand, auf und an Gemeindestrassen in und an Oberflächengewässern auf Böschungen von Strassen und Geleisen, auf Dächern, Terrassen und Lagerplätzen.

Wer Holz, das in der Zone SIII gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

Daneben müssen die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen befolgt werden (siehe Liste im Anhang).

3. Für den Gebrauch von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt sinngemäss Anmerkung 2. Totalherbizide, d.h. Substanzen mit einem extrem breiten Wirkungsspektrum sind nur mit grösster Zurückhaltung anzuwenden.

-
4. Die Anzahl Pfähle muss auf das statisch erforderliche Minimum begrenzt werden.
 5. Ausnahmen können durch die für den Gewässerschutz zuständige Behörde bewilligt werden, falls es aus technischen Gründen unmöglich ist, die engere Schutzzone zu umgehen oder falls dies unverhältnismässige Mehrkosten verursachen würde. Besondere Schutzmassnahmen müssen getroffen werden.
 6. Die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern über die Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau müssen beachtet werden.
 7. Einzig erlaubter Durchgangsverkehr: jener der Anlieger zur Land- und Forstwirtschaft und der Wasserversorgung.
 8. Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
Die notwendigen Verkehrsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Artikel 24 SDR erlassen.
 9. Zwingende Bedingung: Die Lagerbehälter dürfen nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens 2 Jahre enthalten.
 10. Ein Ersatz kann ausnahmsweise durch die zuständige Behörde bewilligt werden, falls die projektierte Anlage es erlaubt, die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Grundwasserschutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend zu verringern.

Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Schutzzone S

Die Schutzzonen S von Quell- und Grundwasserfassungen sind für grosse Fassungen im Grundbuch eingetragen, z.B. Wasserfassungen einer Gemeinde.

In den Schutzzonen S I (Bereich der Wasserfassung) ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmittel untersagt.

Das bedeutet für die Praxis, dass in Zukunft auf den Parzellen der Zonen S I Wiesen angelegt werden müssen.

In der Schutzzone S II und S III sind folgende Produkte verboten:

Fungizide

Wirkstoff :

- DAZOMET (DMTT)
- FURALAXYL
- ANILAZINE + CHLOROTHALONIL

Handelsname :

- Basamide, Dazomet
- Fongarid
- Fusatox-wp Royal

Insektizide, Nematizide

Wirkstoff :

- OXAMYL
- ALDICARBE

Handelsname :

- Arafos, Arafos G
- Témik 10 G

Herbizide

Wirkstoff :

- TRICLOPYR

Handelsname :

- Garlon 3 A

Die meisten dieser Produkte können auch durch andere Produkte mit gleicher Wirkung ersetzt werden. Nachstehend sind diese Analogprodukte für den Ackerbau und in Wiesen und Alpwiesen aufgezählt.

Verbotenes Produkt	Ersatzprodukt
- Temik 10 G	<i>Aragran 2 G, Carbofuran(mehrere), Counter 2 G, Curaterr, Deltanet-Granulat, Diafuran, Difosol, Intrasol, Terbufos 2 G</i>
- Garlon 3A	<i>Express</i>

Landwirte, die Parzellen in den Schutzzonen bewirtschaften, müssen im Interesse der Wasserqualität auf alle verbotenen Produkte verzichten.



Im Jahre 2001 wird eine restriktivere Liste der verbotenen Produkte in den Schutzzonen S erstellt werden.

PFLANZENSCHUTZDIENST
KANTONALE PFLANZENBAUSTATION
Grangeneuve - 1725 Posieux

Art. 3 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

Weidegang: Falls die Fassungsbereiche beispielsweise sehr grossflächig sind oder falls eine ausreichende Deckschicht vorliegt, kann der Weidegang im Fassungsbereich oder einem Teil desselben ausnahmsweise zugelassen werden.

Intensive landwirtschaftliche Kulturen: Gemüse- und Obstgärten werden nicht als Intensivkulturen aufgefasst. Ausnahmen des Verbots sind in der engeren Schutzzone möglich, falls die Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend ist und falls angemessene Schutzmassnahmen getroffen werden.

Ausbringen von Jauche: Die Vorschriften sind ungültig, falls der höchste Grundwasserstand mindestens 2 m unter Terrain liegt und die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Filterwirkung aufweisen. Ausserdem muss ein oberflächliches Abfliessen zur Fassung hin ausgeschlossen sein. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, sollte die zulässige Düngemenge ermittelt werden.

Art. 4: HOCH- UND TIEFBAUTEN

Abwasserleitungen: Während der Überprüfung der Dichtigkeit der Leitungen in den verschiedenen Zonen darf die durch die SIA-Norm 190 von 1977 zugelassene Wasserzugabe die angegebene Höchstmenge nicht überschreiten.

Art. 5: AUTOABSTELLPLÄTZE

Nicht gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss: Unter diese Bezeichnung fallen alle notwendigen Plätze von bewilligten Hochbauten nach Buchstabe C. Sie müssen mit einem dichten Belag und Randbordüren versehen sein.

Art. 6 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

6.1 Besitzesstandgarantie

Der heutige Besitzesstand für die in der Schutzzone gelegenen Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetze verletzt werden.

Die zur Erhaltung des Besitzes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen werden zugelassen, die einzuhaltenden Bedingungen in den nötigen Bau- und den allfälligen Gewässerschutzbewilligungen formuliert, wobei letztere eventuell angepasst werden müssen.

6.2 Abwasseranlagen

(Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

- Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.
- In der Zone SII sind die Anlagen ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grund- oder Quellwasserfassung notwendig ist.
- Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutz-zonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

6.3 Tankanlagen

(vgl. Anmerkung 10)

- Zone SIII: Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28.9.1981 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie die Neuauflage.

Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuauflage in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.

- Zone SII: Altanlagen sind anzupassen. Sie dürfen jedoch nicht erweitert oder durch Neuauflage ersetzt werden. Stellen sie für die Fassung eine unmittelbare Gefährdung dar, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.

Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutz-zonenreglements zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

Art. 7 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement und gegen die darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 8 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement und der Schutzzonenplan treten zusammen mit der Genehmigung der Baudirektion in Kraft.

ANHANG

1. Arbeitsgrundlage

Richtlinien zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977, revidiert 1982.

2. Rechtslage

Die gesetzlichen Gesichtspunkte, welche beim Erstellen eines derartigen Katalogs befolgt werden müssen, sind die folgenden:

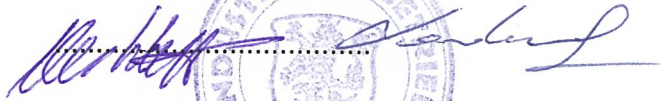
Die Vorschriften stellen gesetzliche Verbote (Nutzungsbeschränkungen) mit abgestuften Bewilligungsvorbehalten dar. Falls die Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind, besteht ein gesetzliches Recht zur entsprechenden Nutzung. Einige Vorbehalte haben den Charakter von Ausnahmen, und stellen daher keine grundsätzlichen Rechte dar. Im Nutzungsbeschränkungs-Katalog wird dieser Unterschied durch die Verwendung der Begriffe "zugelassen" und "Ausnahme, ausnahmsweise" hervorgehoben.

Die Vorschriften, ebenso wie der Schutzzonenplan, sind rechtskräftig und können nur auf dem Rechtsweg abgeändert werden.

3. Vorschriften gemäss Anmerkung 2

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landw. Forschungsanstalten, 1987.
- Düngungsplanung im Acker- und Futterbau, LMZ/LBL, 1989.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, BLW/BUWAL 1979.
- Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991.
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen, Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.
- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 9. Juni 1986 (Revision 1992).
- Weisungen des Bundesamtes für Verkehr vom 19.1.1988.
- Grundlagen über das Freihalten der Bahnanlagen von störendem Pflanzenaufwuchs, BUWAL, Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 89, Mai 1988

Industrielle Betriebe Murten, den 6.3.2000





Guschelmuth, den 06.03.2000
der Gemeindeschreiber :





der Gemeindeamman :

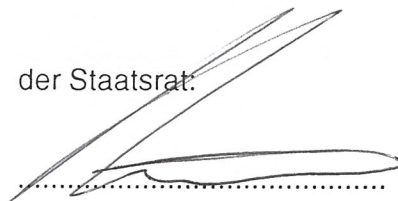


Genehmigt von der Baudirektion
(Approuvé par la Direction des travaux publics)

Freiburg, den

19 JUIN 2001

der Staatsrat:



Gemeinde		Parzellen	Zone S		
	Nr.	Eigentümer	I	II	III
Guschelmuth	911	Siegenthaler Emil und Sophie	x		x
	802+1104	Käser Bernard			x
	917	Gyot - Vaucher Guido			x
	913	Guschelmuth, die Gemeinde			x
	915	Vonlanthen Erwin			x
	916	Wohlhauser German			x